Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	**2024/ 128/ F**
Einreicher:	**Fraktion Die Linke**
Datum der Sitzung:	**06.11.2024**
Status der Sitzung:	**Öffentliche Sitzung**
beantwortet durch:	**Amt 50 /Familienamt**

- Es gilt das gesprochene Wort -

Bedarf Schulbegleitung

Mit der Einführung der Sozialraumorientierung soll nun aus einem gemeinsamen Pool aus Schulbegleiter:innen für den notwendigen Bedarf geschöpft werden.

Um die Umsetzung dieses Prozesses politisch auch weiterhin begleiten zu können, fragt die Fraktion die Stadtverwaltung folgendes an:

Frage 1: Wie viele Schüler:innen in den Weimarer Schulen haben Anspruch auf eine Schulbegleitung und wie viele davon auf eine 1:1 Betreuung?

Antwort:

An Weimarer Schulen erhalten aktuell (Stichtag: Oktober 2024) im Schuljahr 2024/25 106 Kinder und Jugendliche Unterstützung zur Bildungsteilhabe an Schulen. Alle Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung zur Teilhabe an Schulbildung erhalten, sind einer festen Bezugsperson aus dem Bereich der Eingliederungshilfe analog zur Klassenlehrerin/Klassenlehrer zugeordnet. 1:1-Betreuung wie sie aus der Intensivpflege bekannt ist, findet im Rahmen von pflegerischen Leistungen bei körperbehinderten oder schwerstmehrfachbehinderten Kindern und Jugendlichen in der Schule statt. Diese Leistungen werden vorrangig von sonderpädagogischen Fachkräften oder Erzieherinnen und Erziehern geleistet. Detaillierte Zahlen sind nicht verfügbar und müssten erhoben werden.

Frage 2: In welchen Schulen im Stadtgebiet sind Schulbegleiter etabliert?

Antwort:

Im Schuljahr 2024/25 laufen an fast allen Schulen Eingliederungshilfen zur Bildungsteilhabe. Ausnahmen bilden aktuell:

- Grundschule Legefeld
- Goethegymnasium

Frage 3: Wie viele Anträge auf Schulbegleitung wurden für die Schuljahre 2020/21 bis 2024/25 in der Stadt Weimar gestellt und wie viele davon positiv verbeschieden. Bitte aufgeschlüsselt nach Jahresscheiben.

Antwort:

Da das Antragsverfahren im Betrachtungszeitraum grundlegend geändert, vereinfacht und elternfreundlicher gestaltet wurde und Hilfen im Sinne des Fachkonzeptes der Sozialraumorientierung fallspezifisch, fallunspezifisch und fallübergreifend gestaltet werden, kann eine derartige Vergleichsdarstellung nicht vorgenommen werden. Grundsätzlich hat das Antragsaufkommen bei Neuanträgen im Betrachtungszeitraum schrittweise ab- und die Anzahl der laufenden Hilfen pro Schuljahr zugenommen. Im Planungszeitraum für das aktuelle Schuljahr waren 2 Neuanträge zu verzeichnen.

Frage 4:	**Wie viele VBE Schulbegleitung werden und wurden für die Schuljahre 2020/21 bis 2024/25 in der Stadt Weimar/freien Trägern beschäftigt. Bitte aufgeschlüsselt nach Jahresscheiben.**

Antwort:

2020/21	k.A. *
2021/22	ca. 33,57 VBE **
2022/23	40,50 VBE
2023/24	40,50 VBE
2024/25	43,14 VBE

Zusätzlich wurden im Bereich der Schulen ab 01.01.2024 die Stellen für Schulsozialarbeit um weitere 7,25 VBE auf 22,25 VBE erhöht. Damit werden im Schuljahr 2024/25 durch Jugendhilfe und Eingliederungshilfe an den Weimarer Schulen 65,37 VBE bereitgestellt.

* Für das Schuljahr 2020/21 liegen kurzfristig keine belastbaren Zahlen über die Anzahl an geleisteten Fachleistungsstunden zur Berechnung von VBE vor. Diese dürften unter dem Wert des Jahres 2021/22 liegen und können bei Bedarf nachgeliefert werden.
** Für das Schuljahr 2021/22 wurden 1637 Fachleistungsstunden für 36 Schulwochen ausgewertet. Umgerechnet in 45 Arbeitswochen ergibt dies 33,57 VBE.

Ab dem Schuljahr 2022/23 greift der Beschluss DS 2022/192/V und infolgedessen der Ablösung des Fachleistungsstundenmodells.

Frage 5:	**Wie viele Stunden pro Woche wird Schulbegleitung pro Anspruchsberechtigten in den Schuljahren 2020/21 bis 2024/25 durchschnittlich in Anspruch genommen. Bitte aufgeschlüsselt nach Jahresscheiben.**

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4 hinsichtlich der Ablösung des Fachleistungsstundenmodells und in Ergänzung dessen zur Einlösung von Ansprüchen:

Der Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe zur Bildungsteilhabe in der Schule (landläufig: Schulbegleiter, Integrationshelfer, Inklusionshelfer) wird in den Sozialgesetzbüchern VIII und IX (§35a SGB VIII und §112 SGB IX) geregelt. Dem Anspruch auf diese Hilfe geht ein Prüfverfahren voraus, das den Personenkreis der Hilfeempfänger (mittels fachärztlicher Gutachten/Diagnostik) feststellt, die Barrieren im Schulalltag (Teilhabebeeinträchtigung) überprüft und nach Feststellung, dass in beiden Prüfschritten die Voraussetzungen vorliegen, eine entsprechende Unterstützung durch das Zusammenwirken aller Professionen (insb. Klassen-

lehrkräfte, Sonderpädagogen, Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeit, Schulbegleiter) berät und in Folge einer ausgefertigten integrierten Teilhabeplanung gewährt.
Aufgrund dieser hohen bürokratischen Hürden des Prüfverfahrens, aber auch um im Sinne von Prävention zügige und integrierte Unterstützungslösungen, die Wirksamkeit des Regelsystems und die Entwicklung einer inklusiven Schullandschaft zu befördern, wurde mit dem Beschluss des Stadtrates im Jahr 2022 (DS 2022/192/V) die Einführung eines systemischen Ansatzes in Erweiterung von andernorts bekannten Poolmodellen auf Basis der fachlichen Grundlagen des Fachkonzepts der Sozialraumorientierung nach Prof. Hinte beschlossen. Dieser Ansatz verfolgt das Ziel der Gestaltung von inklusiven Lernumgebungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen in unterschiedlichen Situationen im schulischen Alltag.
Hilfen zur Bildungsteilhabe sind ein (meist temporäres) Unterstützungsarrangement, das multiprofessionell durch die unterschiedlichen kooperierenden Fachkräfte an Schulen geleistet wird. Personalressourcen (z.B. in Stunden) der unterschiedlichen Professionen pro Hilfe/Fall/unterstütztem Kind über den zeitlichen Verlauf eines oder mehrere Schuljahre sind nicht verfügbar, aufwändig und kompliziert in der Erfassung und müssten in Kooperation mit dem Schulamt und ggf. anderer Träger erstellt werden. Wöchentliche rein rechnerische Durchschnittswerte von Personalanteilen pro laufender Hilfe, die ausschließlich durch die Träger von Atze und Lebenshilfe geleistet werden, können in der Kürze der Zeit nicht bereitgestellt jedoch bei Bedarf nachgereicht werden.
Hilfeumfänge im Wochenlauf ergeben sich aus den schulischen Situationen und Aufgabenstellungen, in denen Unterstützung für einzelne Kinder und Jugendliche und deren Bezugssystem erforderlich ist. Die Hilfeumfänge schwanken innerhalb eines Schuljahres regelmäßig hinsichtlich des Umfanges. Der Einsatz der Eingliederungshilfen wird fallbezogen in den multiprofessionellen Teams der einzelnen Schule individuell geplant und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.